

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 16

Kiel, den 24. August

1935

Inhalt: 93. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche (S. 109). - 94. Abänderung der Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen vom 28. März 1927 (S. 110). - 95. Änderung der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage (S. 111). - 96. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling (S. 112). - 97. Kirchenkollekte für den Verein Hainsteinwerk E. V. (S. 112). - 98. Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat (S. 112). - 99. Kirchenkollekte zum Besten der weiblichen Jugendpflege (S. 113). - 100. Ermittlung einer Taufurkunde (S. 114). - 101. Ermittlung von Urkunden (S. 114). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 93. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche. Vom 27. Juli 1935.

Auf Grund § 4 des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 744) wird hiermit verordnet:

§ 1.

Der Reichsminister des Innern überträgt in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 16. Juli 1935 über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten (Reichsgesetzbl. I S. 1029) die Angelegenheiten der Beschlußstelle dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten Kerrl.

§ 2.

- (1) Vorsitzender der Beschlußstelle ist
Reichsminister Kerrl.

Zu Beisitzern werden ernannt:

- a) die Lehrer für öffentliches Recht
Professor Dr. Weber in Berlin,
Professor Dr. Dahm in Kiel;

- b) die Sachbearbeiter für kirchliche Verfassungsfragen in der Kirchenabteilung des Reichsministers Kerrl
Ministerialrat Dr. Stahn,
Konfistorialrat Dr. Ruppel.

Die Beisitzer zu a und die Beisitzer zu b vertreten sich gegenseitig.

- (2) Die Regelung der Vertretung des Vorsitzenden bleibt dessen besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 3.

(1) Der Vorsitzende bestellt aus der Zahl der Mitglieder für jede Sache einen oder mehrere Berichterstatter.

(2) Zur Unterstützung bei der Erledigung der Geschäfte, insbesondere zu den vorbereitenden Verfügungen und den Erhebungen, kann er die Beamten der Kirchenabteilung des Reichsministers Kerrl heranziehen.

Berlin, den 27. Juli 1935.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl.

Der Reichsminister des Innern.

Nr. A. 2177 (Dez. I).

Frid.

Nr. 94. Abänderung der Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen vom 28. März 1927.

Kiel, den 22. August 1935.

Auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenausschusses vom 15. August 1935 wird der § 4 der Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen vom 28. März 1927 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 71 ff.) wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende neue Ziffer 2:

„Nachweis der arischen Abstammung unter Beifügung der erforderlichen Urkunden bis zu den beiderseitigen Großeltern;“

Die folgenden Ziffern sind entsprechend abzuändern.

Die neue Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, aus dem nicht nur ersichtlich sein muß, daß der Kandidat an keinen körperlichen Gebrechen leidet, die geeignet sind, einer Ausübung des geistlichen Berufes Hindernisse in den Weg zu legen, sondern das auch eine ausdrückliche Erklärung darüber enthält, ob bzw. welche krankhaften Anlagen in seiner Familie vorhanden oder bei ihm nachweisbar sind; das amtsärztliche Zeugnis ist vom Aussteller in geschlossenem Umschlag unmittelbar an das Landeskirchenamt einzusenden; aus dem Zeugnis muß ersichtlich sein, daß dem Aussteller der Wortlaut dieser Bestimmung vorgelegen hat;“

Eine neue Ziffer 7 lautet:

„ein Lichtbild mindestens in der für Paßbilder vorgeschriebenen Größe aus dem letzten Jahre vor der Meldung zur Prüfung.“

Der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 95. Änderung der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage.

Kiel, den 22. August 1935.

Nachstehend bringen wir die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 1. April 1935 (RGBl. I S. 510) im Wortlaut zur Kenntnis:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage. Vom 1. April 1935.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksaufklärung und Propaganda folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „von Mitternacht zu Mitternacht“ durch die Worte: „von Polizeistunde zu Polizeistunde“ ersetzt.
2. Im § 7 sind nach dem Worte: „Weihnachtsfestes“ das Komma und die Worte: „am ersten Ostertag und am ersten Weihnachtstag“ zu streichen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Schüke.

Die Änderung ist am 17. April d. Js. in Kraft getreten.

Infolge dieser Verordnung haben die §§ 1 und 7 der Verordnung vom 16. März 1934 nunmehr folgende Fassung:

§ 1.

Die in dem Gesetz über die Feiertage anerkannten Feiertage und Sonntage sind, soweit über die Zeitdauer des Schutzes nichts anderes bestimmt ist, von Polizeistunde zu Polizeistunde nach Maßgabe folgender Vorschriften geschützt.

§ 7.

- (1) Am Vorabend des Oster- und Weihnachtsfestes sind öffentliche Tanzlustbarkeiten verboten.
- (2) Als öffentliche Tanzlustbarkeiten gelten nicht Veranstaltungen, bei denen ausschließlich deutsche Volkstänze getanzt werden.

Wir ersuchen, den Abdruck der Verordnung vom 16. März 1934 im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1934, S. 50, mit einem Hinweis auf diese Änderung zu versehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A, 2227 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 96. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling.

Kiel, den 2. August 1935.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 11. Sonntag nach Trinitatis — 1. September 1935 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling abzuhalten ist.

Die Herren Pröpste werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter Angabe der Zweckbestimmung und gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission, Hamburg 3510, zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4247 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 97. Kirchenkollekte für den Verein Hainsteinwerk G. B.

Kiel, den 16. August 1935.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir hiermit, daß am 12. Sonntag nach Trinitatis — 8. September 1935 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Vereins Hainsteinwerk G. B. abzuhalten ist. Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4521 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 98. Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat.

Kiel, den 10. August 1935.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 13. Sonntag nach Trinitatis — 15. September 1935 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Indem wir nachstehend ein empfehlendes Wort des Nordelbischen Herbergsverbandes zum Abdruck bringen, ersuchen wir die Herren Geistlichen, die Kollekte in ihren Gemeinden nach besten Kräften zu fördern und warm zu empfehlen.

Die Erträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Nordelbischen Herbergsverbandes Nr. 4431 bei der Stadtparkasse in Flensburg abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4357 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Die zu neuem Leben erwachte Parole v. Bodelschwings „Arbeit statt Almosen“ blieb bei uns nicht ungehört. Wir beabsichtigen, Arbeitsstätten mit unseren Herbergen zur Heimat zu verbinden, wo jeder gegen Arbeit, Kost und Obdach selbst verdienen kann. Damit werden wir einerseits einer Kardinalforderung des dritten Reiches gerecht, auf der andern Seite wird unsere Sache damit auf die Ebene christlicher Arbeitsethik zurückgeführt.

Diese neue Stellung haben wir allerdings mit einer schweren Krise in unseren Herbergen bezahlen müssen, von 19 Betrieben ruhen 4. Aber wir haben die Zuversicht, daß mit Hilfe unserer kirchlichen Kreise, ferner der N. S. B., die unsere Arbeit fördert, es gelingen wird, die Herbergen zur Heimat wieder zu dem zu machen, was sie nach Berther's Meinung sein sollten, christliche Volksheimstätten für ordentliche Wanderer. Das vom Staat wieder gewollte Gesellenwandern kommt uns darin entgegen.

Wir erbitten darum warme Empfehlung unserer Kirchensammlung!

Der Nordelbische Herbergsverband.

Postel.

Nr. 99. Kirchenkollekte zum Besten der weiblichen Jugendpflege.

Kiel, den 13. August 1935.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 15. Sonntag nach Trin. — 29. September 1935 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen weiblichen Jugendpflege abzuhalten ist. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte im Hinblick auf die bedeutame kirchliche Arbeit, zu deren Förderung sie bestimmt ist, nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4245 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 100. Ermittlung einer Taufurkunde.

Kiel, den 3. August 1935.

Für Taufurkunde der angeblich 31. Juli 1795 im Lübeckischen oder in Wagrien geborenen Dorothea Friederike Christina Wachtmann, wohl Tochter des Erbpächters Joh. Hinr. W., zahle ich 10.— *R.M.*

Amtsgerichtsrat Brunau, Elbing.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2122 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 101. Ermittlung von Urkunden.

Kiel, den 20. August 1935.

Gesucht werden Geburtsurkunde von Sophie Marie Magd. Kähler, geb. 23. 10. 1808 in Schleswig-Holstein, und Sterbeurkunde von Detlev Wilhelm Kähler, gest. ca. 1833 in Schleswig-Holstein. Bei Nachweis je 3,— *R.M.* Vergütung. Nachricht erbeten an Pastor W. Kähler, Kellingens-Holstein.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Nr. A. 2195 (Dez. I).

Bührke.

Personalien.

- Ordiniert:** für das Missionsamt im Dienste der Schleswig-Holsteinischen evang.-luth. Missionsgesellschaft zu Breklum am 18. Juni 1935 der Missionskandidat Christian Lohse aus Altona.
- Berufen:** am 19. Juli 1935 der Pastor Paul Gerhard Johanssen, bisher in Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, in die Pfarrstelle in Osterhever;
am 19. Juli 1935 der bisherige Provinzialvikar Hellmuth Prasser in Henstedt, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt (Kr. Segeberg);
am 31. Juli 1935 der bisherige Provinzialvikar Pastor Peter Piening in Fahretoft in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fahretoft;
am 31. Juli 1935 der Pastor Kurt Schulz, bisher in Kirch-Mummendorf (Mecklenburg-Schwerin), in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf.
- Eingeführt:** am 21. Juli 1935 der bisherige Provinzialvikar Pastor Meno Riese in Bargum als Pastor der Kirchengemeinde Bargum;
am 14. Juli 1935 der Pastor Hermann Schmidt in Norburg als Pastor der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins — Pfarrbezirk Alsen-Sundewitt — mit dem Amtssitz in Norburg;
am 28. Juli 1935 der Pastor Johannes Schröder, bisher in Osterhever, als Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle **Gägrus** (Schleswig-Holstein/Nordangeln) wird zum 1. Oktober 1935 frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Besoldung nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Schönes Pastorat mit Garten. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis 20. August 1935 an den Synodalausschuß in Sörup einzureichen.

Die Pfarrstelle **Steinberg** (Schleswig-Holstein/Nordangeln) wird zum 1. Oktober 1935 frei und hiermit erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Besoldung nach den Bestimmungen über die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Schönes Pastorat mit Garten, günstige Bahnverbindung nach Flensburg. Bewerbungen unter Beifügung der Zeugnisse und eines Lebenslaufes sind bis 20. August 1935 an den Synodalausschuß in Sörup einzureichen.

Die 1. Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu **Lauenburg a. Elbe** (Provinz Schleswig-Holstein) wird durch Eintritt des Inhabers in den Ruhestand zum 1. November frei. Gute Dienstwohnung, 2 ertragreiche Gärten vorhanden. Die Gemeinde (ca. 5000 Seelen) ist in 2 Seelsorgebezirke geteilt. Mittelschule am Orte. Bewerbungen bis 7. September an den Kirchenvorstand zu Lauenburg (Elbe).

Die Pfarrstelle in **Wankendorf** soll zum 1. November neu besetzt werden. Gehalt nach den Übergangsbestimmungen. Ortsklasse D. Schönes Pastorat mit Garten. Bahnverbindung nach Neumünster, Kiel, Alsheberg und Segeberg. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 10. September an den Synodalausschuß in Lütjenburg.

